

Abs:

Bundessstudierendenvertretung der Sozial-  
akademien in Österreich  
c/o Reinhard Fischer  
Freytagg. 32 1210 WIEN

63 ETZENT ALP  
-GEZ  
Datum: 29. SEP. 1992  
Verf. d. T. Okt. 1992 Ba

L. Wund

**Stellungnahme der Bundesstudierendenvertretung der Akademien für Sozialarbeit in Österreich zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge**

**ALLGEMEINER TEIL**

Die Bundesstudierendenvertretung der Akademie für Sozialarbeit in Österreich begrüßt grundsätzlich das Vorhaben auch im Bereich der SozialarbeiterInnen - Ausbildung Fachhochschulen einzurichten. Wir erwarten uns von einer derartigen Ausbildungsreform eine qualitative Verbesserung unserer Ausbildung und daraus resultierend eine Aufwertung des Berufs der SozialarbeiterInnen und von Sozialarbeit insgesamt. Weiters muß eine Reform der Ausbildung sicherstellen, daß österreichweit einheitliche Ausbildungsstandards und Ausbildungsinhalte (bisher im Lehrplan festgeschrieben) erhalten bleiben. Dies ist für die Praxis der Sozialarbeit und vorallem für das Klientel von Sozialarbeit unabdingbar.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Gesetzesentwurf in keiner Weise gerecht :  
- Ein Teil der Akademien für Sozialarbeit könnte die Anerkennung beantragen, ein anderer darauf verzichten; den beiden Bundesakademien wäre die Umwandlung in Fachhochschulen überhaupt unmöglich, wenn der Bund tatsächlich - nicht als alleiniger Fachhochschulerhalter auftreten will.

- Der vorliegende Entwurf überläßt einen so sensiblen und gesellschaftlich wichtigen Bereich, wie die SozialarbeiterInnen - Ausbildung dem Gutdünken privater Träger. Dies birgt die Gefahr der Etablierung von "Schmalspurausbildungen" in sich, da die Anerkennungskriterien ja bewußt ein sehr breites Spektrum an Möglichkeiten offenlassen. Im technischen oder wirtschaftlichen Bereich mag dies durchaus sinnvoll sein, für die Sozialarbeit (Arbeit mit Menschen) hätte dies wahrscheinlich fatale Folgen. Die Entwicklung dieser Minimalvarianten erscheint umso realistischer, als es sich bei der SozialarbeiterInnen - Ausbildung um einen nicht produktions - oder gemeinbezogenen Bereich handelt, in dem finanzkräftige Träger kaum oder garnicht vorhanden sind.

- Im Gegensatz zu den Akademien besteht für die Fachhochschule kein verbindlicher Lehr - bzw. Studienplan, wodurch die Ausbildungsinhalte der einzelnen Ausbildungsstandorte - nach Träger - bzw. LehrerInnenvorstellung - soweit differieren könnte, daß beispielsweise ein/e in Salzburg ausgebildete/r SozialarbeiterInnen in Wien nicht eingesetzt werden könnte.

Ebenso ist es denkbar, daß einzelne Fachhochschulen sich auf einzelne Bereiche innerhalb der Sozialarbeit spezialisieren, wodurch die AbsolventInnen nur noch in diesen Bereichen einsetzbar wären und die bisher gegebene breite Handlungskompetenz (in allen Bereichen der Sozialarbeit) verlorenginge.

In beiden Fällen wäre die im Gesetzesentwurf zurecht geforderte berufliche Flexibilität der AbsolventInnen stark eingeschränkt.

- Da auch die Standortwahl bzw. die Aufgabe eines Ausbildungsstandortes weitgehend den Interessen der privaten Träger überlassen sein wird, steht zu befürchten, daß die SozialarbeiterInnen - Ausbildung an manchen Standorten eingestellt wird. Es ist mehr als fraglich, ob dann die flächendeckende "Versorgung" aller Bundesländer und Regionen mit SozialarbeiterInnen sichergestellt werden kann.

Die Bundesstudierendenvertretung fordert daher :

- In das vorliegende Gesetz sind verbindliche Zusatzbestimmungen für die SozialarbeiterInnen - Ausbildung aufzunehmen, die die gleichzeitige Umwandlung bzw. gleichzeitig zu stellende Anerkennungsanträge ALLER Ausbildungsstandorte in Österreich in Fachhochschul - Studiengänge vorschreiben.

- Weiters muß ein für alle Fachhochschulen verbindlicher Rahmenstudierplan gesetzlich verankert werden. (vergleiche bisherige Lehrpläne) Innerhalb dieses Rahmenstudierplanes können die einzelnen Fachhochschulen ihre konkreten Studienpläne autonom beschließen. (Ein von Studierenden, Lehrenden und Direktoren aller Akademien für Sozialarbeit gemeinsam ausgearbeiteter Vorschlag für einen Rahmenstudienplan liegt bereits vor.)

- Der Bund darf seine bildungspolitische und im Bereich der SozialarbeiterInnen - Ausbildung auch sozialpolitische Verantwortung nicht aufgeben, sondern soll gerade in für private Träger nicht attraktiven Berufsbereichen, wie der Sozialarbeit als Erhalter von Fachhochschulen auftreten, wo dies notwendig ist. Dazu ist ein Fachhochschul - Organisationsgesetz zu schaffen, das die Rahmenstruktur der Organisation festlegt. Insbesondere müssen hier die studentischen Mitbestimmungsrechte analog zum Universitätsorganisationsgesetz klar definiert werden.

- Weiters hat der Bund sich an den durch den Fachhochschulbetrieb erhöhten Kosten der privaten Träger mit anteilmäßig entsprechend erhöhten Subventionen zu beteiligen. ( Auch bisher wird ja ein Großteil der von privaten Trägern geführten Akademien für Sozialarbeit vom Bund unterstützt. )

- Schließlich muß in einer Zusatzbestimmung für die SozialarbeiterInnen - Ausbildung Zieldefinition die Beibehaltung aller bisherigen Ausbildungsstandorte gesetzlich garantiert werden.

## SPEZIELLER TEIL

### zu § 1

Die Anerkennung von Studiengängen, die irgendein Träger irgendwo nach beliebigen Kriterien einrichtet, ist unzureichend. In einem Organisationsgesetz ist ein Mindestmaß an Organisationsrichtlinien vorzugeben, z.B. zur Entscheidungsfindung im autonomen Bereich, interner Demokratie, etc.

Um die Qualität der Fachhochschulen zu gewährleisten sind Rahmenstudienpläne für die einzelnen Fachhochschultypen gesetzlich zu verankern.

### zu § 2

Die Lehrzieldefinition über Berufsfelder ist gerade für neu zu schaffende Qualifikationsstufen unzureichend, da sie nur unvollständig und der aktuellen Entwicklung hinterherhinkend sein kann. Stattdessen wären abstrahierte, auf die Person des Absolventen bezogene Ziele zu definieren (Was soll er/sie können, und nicht wie sieht ein möglicher Arbeitsplatz aus ).

Der Lehrkörper soll zweifellos zu großen Teilen Hochschulniveau haben. Wir befürworten, daß sich das Lehrpersonal zum einen Teil aus habilitierten und zum anderen Teil aus der Berufspraxis stammenden Lehrenden zusammensetzt. Eine didaktische Qualifikation ist gerade bei geplanter eingeschränkter Lernfreiheit umso notwendiger einzufordern. Auch aus der ( Berufs - ) Praxis stammende Lehrende haben eine didaktische Qualifikation nachzuweisen. Die materielle Qualität der didaktischen Qualifikation ist aus der Sicht der Bundesstudierendenvertretung der Sozialakademien eine der Schlüsselfragen, um die Fachhochschulen zu einer sinnvollen Einrichtung im System des Bildungswesens werden zu lassen.

### zu § 2 1/4

Um eine berufliche Flexibilität der Absolventen der FHS für Sozialarbeit zu gewährleisten, ist ein Rahmenstudienplan der inhaltliche Standards der Ausbildung bundesweit festschreibt, gesetzlich zu verankern. Ansonsten könnten sich FHS auf einzelne Bereiche der Sozialarbeit spezialisieren und so das bisher breite Spektrum des Berufsfeldes von SozialarbeiterInnen stark einschränken.

### zu § 2/2

Zur anwendungsbezogenen Forschung fehlt jede Definition. Offen bleibt, wer sie durchführen soll und wer sie finanziert. Wenn sich die FHS auf ihren Ausbildungscharakter konzentriert, wäre eine Beschränkung auf " Projektarbeiten " naheliegend. Betrachtet man die Entwicklung in Großbritannien und der BRD, zeigt sich, daß Fachhochschulen nur dann Sinn machen, wenn sie einen klar von der Universität abgegrenzten Bereich betreuen. Andernfalls könnte gleich an die Einrichtung neuer Universitäten gedacht werden.

### zu § 3

Z 1 und 2 leitende Grundsätze, Studienplan und Prüfungsordnung  
Ziel und leitende Grundsätze sind in §2 nicht eindeutig definiert, damit paßt alles und nichts unter die vorgegebenen Bedingungen. Die Grundzüge einer Prüfungsordnung hingegen müssen schon unter dem Aspekt der Rechtssicherheit gesetzlich geregelt werden.

**Z 2**

Der Studienplan muß dem gesetzlich verankerten Rahmenstudienplan entsprechen.

**Z 3 Qualifikation des Lehrpersonals**

Siehe Anmerkungen zu § 2. Zum Nachweis der Qualifikation wäre zu klären, ob eine Dissertation, ein Magisterium mit ausgewiesener Diplomarbeit oder eine mehrjährige Berufstätigkeit ausreichen. Auf die Bedeutung der didaktischen Qualifikation sei nochmals hingewiesen.

**Z 4 Anrechnung berufsspezifischer Vorleistungen**

Rahmenbedingungen für die Anrechnung von berufsspezifischen Vorleistungen zu schaffen ist Aufgabe des Fachhochschulamerknennungsrates. Dies erscheint uns aus Gründen der Homogenität notwendig.

**Z 5 Stundenzahl**

Mindestens 15, höchstens 20 Semesterwochenstunden, um einer Verschulung der Ausbildung vorzubeugen. Eine klare Entscheidung, welcher Umfang wozu berechtigt, gehört wohl zu den wesentlichsten Klarstellungen, die in einem FHS - Gesetz zu treffen sind. Übrigens : der Stundenrahmen am Papier sagt nichts über den tatsächlichen auszuschießen!

**Z 6 Autonomie und Mitbestimmung**

Dieser " betraute Personenkreis " braucht klar definierte Aufgaben und auch Kompetenzen, wenn er die erwünschten Ergebnisse liefern soll. Autonomie worin und wem gegenüber ? Können diese Ergebnisse nicht auch anders sichergestellt werden? Die Mitbestimmung ist im Gesetz eindeutig festzulegen, sonst bleibt sie ein ( beabsichtigtes ?? ) Lippenbekenntnis.

**Z 7 Personal - und Sachausstattung**

Wenn Ressourcen nur für die einmalige Abhaltung eines Lehrganges in Normdauer ( maximal 5 Jahre ) verfügbar sind, ist die große " Einstellungswelle " programmiert : verschiedenste Träger würden mit Motivation, aber ohne ausreichende Ressourcen den FHS Sektor diskreditieren bzw. den Bund als einzigmöglichen " Retter " extrem hohe Kosten verursachen. Außerdem muß an einem Standort mehr als ein Studiengang angeboten werden - damit wird bei privaten Trägern die Kooperation mehrerer Sponsoren notwendig, eine langfristige Planung erschwert. Hier will der Bund Ausgaben vermeiden, die er sich auf Dauer nicht ersparen kann.

**Z 8 Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan muß den Betrieb sicherstellen, die Aufrechnung aller Kosten auf die Studienplätze führt uns nur in eine Studienkostendiskussion mit verfälschten Zahlen, die in einem Konkurrenzkampf zwischen Organisationsformen mit verschiedenem Bildungsauftrag auf rein finanzieller Basis endet. Studiengebühren sind ausdrücklich auszuschließen.

**Z 9 Bedarf - und Akzeptanzerhebung**

Bedarf und Akzeptanz müssen letztlich von FHS Anerkennungsrat bewertet werden. Der FHS Rat muß den tatsächlichen und nicht den behaupteten Bedarf überprüfen. Die Gutachten der Antragsteller sind eine Entscheidungsgrundlage unter vielen, die zu überprüfen sind und durch zusätzliche Erhebungen zu verifizieren oder falsifizieren sind.

**Z 10 Evaluierung**

Für die Bewertung der Evaluierung ist der FHS Rat zuständig. Weiterentwicklung erfolgt auf Basis der Ergebnisse und Erfahrung der Evaluierung und allfälliger neuer wirtschaftlicher/gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. " Wissenschaftliche Weiterentwicklung " ist ein dubioser Begriff, der einer näheren Erläuterung bedürfte. Gemeint ist wahrscheinlich " wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung ", also die Entwicklung des Curriculums ( dessen wissenschaftlichen und berufsbezogenen Teils ) aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse.

zu § 4

Die Zugangsvoraussetzungen sind in groben Zügen im Gesetz festzulegen, der FHS Rat soll für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen für die Anerkennung von einschlägigen Vorkenntnissen zuständig sein. Für Personengruppen ohne Matura sind Vorbereitungslehrgänge von Anfang an vorzusehen, sonst ändert sich nichts an der Bildungssackgasse in den Lehrberufen.

## zu § 5

Die Übertrittsbedingungen zu Universitätsstudien sind zwischen dem FHSTRäger, vertreten durch den FHSRat und den Universitäten im Verhandlungswege zu klären. Sowie ein sofortiges, bedingungsloses Doktoratstudium unmöglich ist, so unbefriedigend ist es, wenn jeder FHS Absolvent einzeln bei der einschlägigen Stuko um Anrechnung ansuchen muß, wo akademische Standesdünkel die Entscheidung wesentlich beeinflussen. Als letzte Instanz bei Uneinigkeiten könnten wir uns das Ministerium vorstellen.

## zu § 6

Darüberhinaus hat der Bund Fachhochschulstudiengänge im bedarfsgerechten Ausmaß einzurichten, sofern es sich um bisher in anderen Bundesgesetzen verankerten Bildungseinrichtungen handelt, die jetzt als Fachhochschulstudiengänge eingerichtet werden können. In sozialen Berufszweigen ist der potentielle Trägerkreis gering bzw. nicht vorhanden. Aufgrund des Sozialstaatsgedankens ist daher die öffentliche Verantwortung für diesen Bereich einzumahnen. Nicht gewinnbringende Tätigkeitsfelder müßten ebenso qualifizierte Ausbildungsförderung erfahren, da die hohe Individualisierung von Ausbildungsgängen im Sozialbereich Minimalvarianten produzieren kann.

## zu § 7

Zu klären ist, inwieweit der FHSRat in die Planung eingreifen darf/soll oder ob er im wesentlichen lediglich nachprüfende Evaluationsinstanz ist. Sehr bedeutsam erscheint er uns als Kontrollinstanz, wofür der vorliegende Entwurf keine Vorsorge trifft. Die Koordinierungskompetenz ist jedenfalls wichtig.

Ob eine Zentralstelle in dieser Form Qualität und Innovation sinnvoll und effizient beeinflussen kann, ist fraglich. Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit wären fachspezifische Abteilungen, die den Umfang dieser Behörden wesentlich erweitern würden. Die Beratungsfunktion zum Ministerium ist eine Leerformel. Welche Kompetenz hat der FHSRat und welche hat der Minister, bzw. der Nationalrat? Die " tägliche Arbeit " im FHSRat soll von Fachleuten und nicht von politisch agierenden Sekretären und Beamten getragen werden. Dennoch darf die politische Verantwortung des Ministers nicht verschleiert werden. Eine präzise Definition der Kompetenzen ist daher unbedingt notwendig.

## zu § 8

Als selten tagendes Gremium, das vorbereitende Entscheidungen zu fällen hat, ist ein größerer Personenkreis in dem alle entscheidungsrelevanten Gruppen vertreten sind, sinnvoll. Die Universitäten, Interessensvertretungen von Beteiligten und aus der Wirtschaft, unabhängige Experten und Vertreter wesentlicher gesellschaftlicher Kräfte sollten jedenfalls vertreten sein. Die persönlichen Qualifikationserfordernisse sind teilweise vage! Weiters fordern wir, daß die MitgliederInnen des FHSRates zur Hälfte aus Frauen besteht.

## zu § 9

Die fachspezifischen Abteilungen des FHSRates müssen hauptamtlich tätig sein, um die Anforderungen erfüllen zu können. Die Unabhängigkeit von den beteiligten Ministerien ist wohl essentiell. Die Leitungsorgane ( mit befristeter Tätigkeit ) sind daher öffentlich auszuschreiben.

## zu § 11

Die Akkumulierung von Stimmen bei einzelnen Personen ist undemokratisch.

## zu § 13

Wie bereits angesprochen, ist die Benennung von " verantwortlichen Personen " unzureichend. Was dürfen sie, wie sind sie verantwortlich, wie ist ihre Stellung gegenüber dem Träger / dem FHSRat ? Wenn hier ( die Ergänzung um Studierende legt es nahe ) eine Art Senat geschaffen werden soll, muß der Gesetzgeber das auch sagen. Eine Genehmigungspflicht der Prüfungsordnung hat nur dann einen Sinn, wenn klare Regelungen, anhand derer die Prüfungsordnung gemessen wird, im Gesetz vorhanden sind. Solche sind unabdingbar und im FHSAnerkennungsgesetz auch aus Rechtsschutzüberlegungen zu ergänzen.

**zu § 15**

Die Evaluierung des Betriebs soll anfangs jährlich durchgeführt werden. Damit können Fehlentwicklungen im Ansatz vermieden werden. Die Aufhebung der Akkreditierung darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß den Hörern ein Abschluß des gewählten FHS-Studiums ( ev. an anderen FHS ) sichergestellt wird.

Bei eingeführten FHS hingegen kann die regelmäßige Neuzulassung jede sinnvolle Kontinuität beeinträchtigen. Nach zweimaliger Genehmigung ist eine unbefristete Zulassung mit geregelter " Kündigungsfrist " der praktikablere Weg. Die Evaluation ist in jedem Fall die Aufgabe des FHS Rates.

**zu § 18**

Die Zuständigkeit von zwei Ministerien kann zu gegenseitigen Blockaden führen. Wir schlagen daher eine alleinige Zuständigkeit des BMWF vor, solange es noch kein Bildungsministerium gibt. Arbeitsaufwand aus!